

Bundessozialgericht

2 BU 14/88

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September
1988

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 25. November 1987 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

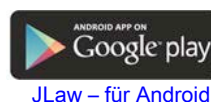
Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen einer Neurose als Folge eines Unfalls vom 6. Januar 1966 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 14. April 1983; Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 9. Oktober 1985 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 25. November 1987).

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er trägt vor, das Berufungsurteil beruhe auf einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Außerdem habe das LSG das Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt.

Die Beschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet die Unvereinbarkeit von Auffassungen in der Beurteilung einer Rechtsfrage (Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, S 44 f). Folglich gehört zu der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Bezeichnung der Abweichung die Angabe in der Beschwerdebegründung, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das angefochtene Urteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Darlegungen enthalten ist und inwieweit dieses Urteil von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht (BSG, Beschluß vom 20. Juli 1987 - 2 BU 82/87 - mwN).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



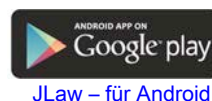
Soweit der Kläger eine Divergenz zu dem Urteil des Senats vom 29. November 1963 - 2 RU 46/58 - rügt, übersieht er, daß sich das LSG auf die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze (vgl auch das vom LSG zitierte grundlegende Urteil des Senats vom 18. Dezember 1962 - BSGE 18, 173) gestützt und zur rechtlichen Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Dabei hat es sich bei der rechtlichen und tatsächlichen Wertung auf die zahlreichen Gutachten gestützt und ist im Rahmen der Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Neurose durch das Ereignis vom 6. Januar 1966 nicht ausgelöst wurde.

Nicht anders verhält es sich mit der vom Kläger behaupteten Divergenz von dem Urteil des Senats vom 23. Oktober 1975 - 2/8 RU 21/73 -. In dieser Entscheidung hat der Senat ausgeführt, daß Eigenart und Stärke des Unfallereignisses gegenüber der Anlage und deren (leichter) Ansprechbarkeit abzuwägen sind. Diese Abwägung hat das LSG vorgenommen. Es hat einerseits auf das relativ leichte und bis zum 16. Februar 1966 zur Abheilung gelangte Unfallgeschehen und andererseits auf die lange Zeitdauer bis zum Auftreten des hypochondrisch-depressiven Zustandsbildes hingewiesen. Gerade dieses lange Zeitintervall hat das LSG als einen wesentlichen Gesichtspunkt dafür gewertet, daß der persönlichkeitsbedingten Anlage des Klägers die überragende Bedeutung für die seelische Fehlhaltung zukommt.

Soweit der Beschwerdebegründung auch die Rüge entnommen werden soll, das LSG habe die zahlreichen eingeholten Sachverständigen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



gutachten unzutreffend gewürdigt, ist diese Rüge ebenfalls unzulässig, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (BSG SozR 1500 § 160 Nr 26).

Die ferner vom Kläger gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG ist nicht bezeichnet iS des § 160a Abs 2 Satz 2 SGG; sie ist nicht hinreichend substantiiert. Sollte das LSG die Frage des zeitlichen Intervalls unrichtig beurteilt haben, so kann es sich - vorausgesetzt der Einwand des Klägers träfe zu - wiederum nur um einen Fehler in der Beweiswürdigung handeln, der - wie dargelegt - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüft werden kann. Auch eine Hinweispflicht des LSG zu dieser Frage bestand angesichts der zahlreichen ärztlichen Gutachten und Berichte nicht, zumal der Kläger rechtskundig vertreten war.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)